

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 09. September 2011

Vernehmlassung betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorweg danken wir Ihnen für Ihre Einladung, zum angeführten Entwurf Stellung zu nehmen und gestatten uns dazu folgende Bemerkungen:

1. Allgemeines:

Unbestritten besteht Reformbedarf, nachdem auf Bundesebene das materielle Vormundschaftsrecht (nach fast hundert Jahren) im Jahre 2008 total revidiert wurde. Das neue Bundesrecht soll ab dem Jahre 2013 gelten mit einem klar erweiterten Anwendungsbereich. Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen (Entmündigung, Beiratschaft und Beistandschaft) wird ein einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft vorgesehen in vier Ausformungen: Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungsbeistandschaft wie auch die umfassende Beistandschaft. Dabei sollen alle Varianten miteinander kombiniert werden können (sog. 'massgeschneiderte' Massnahmen). Sodann sieht das neue Vormundschaftsrecht auch zwei neue Rechtsinstitute vor, nämlich den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

Nun werden die Kantone in die Pflicht genommen, interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden einzurichten, welche über sämtliche Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts entscheiden (Kindes und Erwachsenenschutzbehörden, KESB genannt). Dadurch soll eine Professionalisierung gewährleistet und die bisher mit dem Vormundschaftswesen betrauten Behörden abgelöst werden, welche oft insbesondere nach politischen und nicht nach fachlichen Kriterien erkürt wurden und ihre Aufgaben meist teilzeitlich und im Milizsystem wahrnehmen (abgesehen von einigen eigens eingerichteten fachlich geschulten Vormundschaftsbehörden vor allem in grösseren Einwohnergemeinden). Die Entscheide der KESB sind denn neu auch direkt beim Gericht anfechtbar. Gemäss heutigem Recht hat im Gegensatz dazu die Aufsichtsbehörde lediglich die Aufgabe der allgemeinen bzw. administrativen Aufsicht.

In unserem Kanton steht nun die Entscheidung an, mit welcher Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutz wahrgenommen werden soll: mit dem Modell "Trägerschaft der KESB durch die Einwohnergemeinden" oder aber mit dem Modell "Trägerschaft durch den Kanton".

2. Zur Vernehmlassungsvorlage:

Beiden vorgelegten Modellen haften gewisse Vor- wie auch Nachteile an, wobei beim Modell "Einwohnergemeinde" zu präzisieren ist, dass vorweg eine neue Art von Gemeindevertretungen (sui generis) mit hoheitlichen Kompetenzen auf vertraglicher Grundlage geschaffen werden muss, was selbstredend zusätzlicher gesetzlicher (und vertraglicher) Grundlagen bedarf. Es handelt sich auch beim "Modell Einwohnergemeinde" schliesslich um eine regionale Organisation. Dabei sind fünf KESB vorgesehen (beim "Modell Kanton" jedoch bloss eine - jedoch mit fünf Spruchkörpern), nämlich deren drei für die Bezirke Arlesheim und Laufen und je eine für den Bezirk Liestal und für die Bezirke Sissach und Waldenburg. Dabei geht die Vorlage davon aus, dass der jeweilige Spruchkörper mit den Fachbereichen Recht, Psychiatrie/Pädagogik und Sozialarbeit (und das hauptberuflich) besetzt werden soll. Als quantitative Vorgabe ist vorgesehen, dass idealerweise eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine Einwohnerzahl von

je 50'000 vorzusehen ist. Beachtlich erscheint in diesem Zusammenhang die Empfehlung der KOKES, welche auf ein Einzugsgebiet von max. 100'000 einen Dreierspruchkörper vorsieht. Bei rund 275'000 Einwohner in unserem Kanton würde dies die Schaffung von drei Spruchkörpern und nicht wie in der Vorlage vorgesehen fünf Spruchkörpern bedeuten. Wie es zu dieser Differenz kommt, ist aus der Vorlage nicht ersichtlich. Somit wäre bei beiden Varianten von zwei Spruchkörpern mithin von sechs Stellen weniger als geplant auszugehen.

Vorweg muss bei Abwägung dieser Argumente noch ein nicht unbedeutender Vorbehalt angebracht werden. Kaum wird begründet, weshalb eine zentrale Organisation 21.7 Stellen erfordert, eine dezentrale jedoch deren 30. Und weshalb erfordert die zentrale Organisation einen Aufwand von 4.16 Millionen und die dezentrale einen solchen von 5.5 Millionen?! Hier fehlt es eindeutig an Transparenz und Nachvollziehbarkeit (zumindest beim Modell der kommunalen Behörde).

Zu beachten ist auch die demographische Entwicklung, die zunehmenden Probleme mit der Überalterung der Gesellschaft verbunden mit Aufhalten in Pflege- und Altersheimen. Bis anhin sind in diesem Lebensabschnitt (durch die Milizbehörden) relativ wenig vormundschaftliche Massnahmen angeordnet worden. In Zukunft werden deshalb aller Voraussicht nach die Fallzahlen steigen. Auch sind an dieser Stelle die neuen Rechtsinstitute im Vormundschaftswesen anzuführen. Aus diesem Grund muss ungeschaut der Modellwahl eine flexible und wachstumsfähige Organisation gewährleistet sein.

Prima vista sprechen für das 'Modell Kanton' einige organisatorisch-technische und finanzielle Vorteile.

Als Vorteil für das Modell Einwohnergemeinde (im obg. Sinne) kann hingegen angeführt werden:

- die KESB ist mit den Verhältnissen vor Ort eher vertraut
- für eine kompetente Hilfe ist der lokale Bezug enorm wichtig
- die Akzeptanz von Entscheiden in Problemfällen ist höher, wenn der Entscheidträger (z.Bsp. 'Liestal') nicht gar so fern ist
- es kommt nicht darauf an, welche Lösung billiger ist, sondern wie Hilfe wirksamer angeboten werden kann (Stichwort massgeschneiderte Lösungen)

Zu beachten sind insbesondere auch die durchwegs positiven Erfahrungen, welche in unserem Kanton mit den neuerlich regionalisierten Vormundschaftsbehörden gemacht wurden (vgl. etwa den Vertrag über die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler vom 29.11.2009 oder jenen für das Laufental). Ohne Not sollten solche gewachsenen und bewährten Strukturen nicht aufgegeben, sondern vielmehr kantonsweit ausgebaut und konsolidiert werden - immer unter der Prämisse, dass die Nähe zu den Klienten gewährleistet ist.

3. Haltung der FDP

Bekanntlich überlässt der Bundesgesetzgeber den Kantonen den Entscheid darüber, in welcher staatspolitischer Struktur die neuen Behörden zu organisieren sind, auf Gemeinde-, Bezirks-, regionaler oder kantonaler Ebene. Dabei liegt es auf der Hand, dass vor allem kleinere Gemeinden kaum möglich ist, eigene Fachbehörden zu organisieren. Andererseits erscheint nach unserer Ansicht eine einzige kantonale Behörde als klar zu zentralistisch. Indessen können sich die Gemeinden zusammenschliessen und eine gemeinsame Behörde schaffen - welche Idee auch auf Grund der angeführten positiven Erfahrungen in den Frenkentälern und im Laufental nach Ansicht der FDP klar zu favorisieren ist. Dabei verdient - neben den in der Vorlage präsentierten beiden Modellen - vor allem das Tessiner Modell eine nähere Betrachtung; ein Modell, gemäss welchem Vormundschaftskreise gebildet wurden und die Vormundschaftsbehörden (oder KESB) zusammengesetzt sind aus zwei ständigen Mitgliedern und jeweils einem Delegierten der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der Person, über welche Entscheide zu treffen sind.

Um diese 'Mischvariante' weiter zu verfolgen, sind allerdings vorerst die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen:

1. In zeitlicher Hinsicht steht bereits jetzt fest, dass vorweg die entsprechenden kantonalen Gesetzesgrundlagen (durch den Landrat) zu erlassen sind, was bei einer Geltung des neuen Rechts bereits ab An-

fang des Jahres 2013 als unrealistisch bezeichnet werden muss. Nachdem die Vorbereitungen auf Bundesebene bereits 13 Jahre in Anspruch genommen haben (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28.6.2008) und der Regierungsrat BL seinen Entwurf zu einem doch späten Zeitpunkt vorlegt, ist beim Bund umgehend eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr zu beantragen (wie dies verschiedene andere Kantone auch bereits getan haben), um die notwendigen legislatorischen Anpassungen vorzunehmen, damit die neuen KESB alsdann operativ ab Beginn des Jahres 2014 tätig werden können.

2. Der Kanton darf keine über das materielle Bundesrecht hinausgehenden einengenden organisatorischen Vorschriften erlassen, damit das sog. Tessiner Modell auch tatsächlich realisiert werden kann. Dabei ist vorzusehen, dass die neuen Fachbehörden nicht wie zur Zeit vorgesehen aus drei ständigen Mitgliedern, sondern z.Bsp. aus zwei Mitgliedern sowie einem fachlich kompetenten Delegierten der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zusammengesetzt sind.

3. Mit der dezentralen Struktur (und weitgehend regionalem bzw. kommunalem Bezug) sind in etwa sechs bis maximal sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu schaffen, welche sich grundsätzlich an die Bezirksstruktur und die topographischen Verhältnisse anlehnen. Die neu zu wählenden Behörden müssen dabei nicht zwingend vollamtlich besetzt werden; unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse sind auch hauptamtliche Pensen denkbar, ohne dass dabei das angestrebte Ziel der Professionalisierung gefährdet wird.

4. Neben den Berufsbeistandschaften (wie z.Z. etwa durch die Amtsvormundschaften) soll die Mandatsführung - in einfacheren Angelegenheiten - durchaus auch auf Ebene der kommunalen oder regionalen Sozialdiensten weiterhin wahrgenommen werden können. Ein entsprechender Spielraum und Regelungskompetenz ist de lege ferenda vorzusehen.

5. Das von der FDP favorisierte Tessiner Modell führt zu einer Lastenverschiebung vom Kanton (welcher das Institut der Amtsvormundschaft mit entsprechender Kostenentlastung nicht mehr weiterführt) auf die Gemeinden. Die durch die angestrebte Professionalisierung entstehenden Kosten bedürfen daher einer angemessenen Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden (bzw. Region). Vorweg sind aber die auch beim Tessiner Modell zu erwartenden Kosten (im Sinne einer Vollkostenrechnung) detailliert und transparent zu errechnen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen umgehend beim Bund die angeführte Übergangsfrist zu beantragen und eine neue Vorlage auf Grundlage des Tessiner Modells zu erarbeiten und vorzulegen.

Mit freundlichem Gruss
FDP Baselland



Michael Herrmann
Parteipräsident